

**Beschlussentwurf
betreffend die Gewährung von Subventionen für die Korrektionsarbeiten der
Vispa, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp**

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3, Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und den
Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über
die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Vispa, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp, werden als Werk
öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 14'220'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde
Visp.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit der ordentlichen Subvention von 25 Prozent gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die
Wasserläufe und mit einer zusätzlichen Subvention von fünf Prozent der Ausgaben, wie in
Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vorgesehen, d.h. mit einem Gesamtanteil von
maximal 4'266'000 Franken.
- b) mit einer zusätzlichen, durch den Staatsrat festgelegten und aufgrund von Artikel 69 des
Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Subvention; derzeit null
Prozent des Gemeindeanteils für die Gemeinde Visp.

Art. 4

Die Auszahlung der ordentlichen und zusätzlichen Subvention wird ab 2007 ratenweise während
einer Dauer von fünf Jahren, gemäss dem Fortschritt der Arbeiten, erfolgen. Die Auszahlung der
ergänzenden Subvention erfolgt nach Hinterlegung der Schlussabrechnung.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für die teuerungsbedingten Zusatzkredite. Der Referenzindex entspricht dem schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom September 2005 (Region Genfersee).

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates
Der Staatskanzler

: **Claude Roch**
: **Henri v. Roten**